

Anlage II zum Vertrag  
zwischen dem vdek und «Firma» «Vorname» «Name», O«PLZ» «Ort»  
IK: «IK»

**Entgeltvereinbarung**  
**über Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer mit Taxi**

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 330

1. Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer sind Versicherte, die mit einem Elektrorollstuhl, Elektromobil, Multifunktionsrollstuhl oder Rollstuhl mit einer fest eingebauten Sitzschale versorgt worden sind.
2. Eine Abrechnung nach dieser Vergütungsliste ist nur dann möglich, wenn der Vertragsarzt ausdrücklich eine Krankenfahrt für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer oder einen Krankentransport verordnet hat.
3. Für Fahrzeuge zum Transport von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern müssen der vdek-Landesvertretung entsprechende Nachweise vorgelegt werden (TÜV – Bestätigung bzw. Originaleintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein), aus denen sich der Bezug zur Genehmigung nach § 47 PBefG ergibt und aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit evtl. Nachrüstungen (Vorrichtungen für Rollstühle) bzw. die entsprechende werksmäßige Ausstattung des Fahrzeugs mit derartigen Vorrichtungen ergibt.
4. Vergütung für Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer

Bezeichnung der Leistung	Entgelt
Grundpauschale je Fahrt	17,00 €
Fahrt bis 20 Km	nach Taxameter
Fahrten über 20 km bis 50 Kilometer	2,10 €/Besetzkilometer
Fahrten über 50 km bis 100 Kilometer	2,00 €/Besetzkilometer
Fahrten über 100 km	1,95 €/Besetzkilometer

## Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs.4 dieses Rahmenvertrages.
- 3) Die vereinbarten Beträge gelten für Einzelfahrten. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen ist die Leistung entsprechend anteilig zu berechnen. Für die personenbezogene Abrechnung der Krankenfahrt bildet die mit mehreren Beförderten gemeinsam zurückgelegte Fahrstrecke die Abrechnungsgrundlage. Bei einer gemeinsamen Fahrt von 3 Fahrgästen über 30 Besetzkilometer bspw. ist für die Abrechnung für jeden betreffenden Fahrgast ein Drittel, d.h. 10 Kilometer, zu Grunde zu legen und mit der entsprechenden kilometerabhängigen Vergütung abzurechnen.
- 4) Diese Liste gilt ab 01.01.2024. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.09.2025 schriftlich gekündigt werden.

Dresden, den 22.12.2023

Ort, Datum

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

---

Beförderer (Stempel/Unterschrift)

Anlage III zum Vertrag  
zwischen dem vdek und «Firma» «Vorname» «Name», O«PLZ» «Ort»  
IK: «IK»

**Entgeltvereinbarung  
über Krankenfahrten für nicht gehfähige Patienten – Tragestuhl –  
mit Taxi**

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 331

1. Eine Abrechnung nach dieser Vergütungsliste ist nur dann möglich, wenn der Vertragsarzt ausdrücklich die Verwendung „Tragestuhl“ verordnet hat und der Patient während der Fahrt keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedarf.
2. Für die Fahrzeuge müssen der vdek-Landesvertretung Sachsen entsprechende Nachweise vorgelegt werden (TÜV-Bestätigung bzw. Originaleintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein), aus denen sich der Bezug zur Genehmigung nach § 47 PBefG ergibt und aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit, evtl. Nachrüstungen mit einem Tragestuhl bzw. die entsprechende werksmäßige Ausstattung des Fahrzeugs mit derartigen Vorrichtungen ergeben. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über Einrichtungen verfügen, die den besonderen Anforderungen dieser Krankenfahrten genügen und als Sonderkraftfahrzeuge zugelassen sind. Der Einsatz der Fahrzeuge hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zu erfolgen. Voraussetzung zur Leistungserbringung ist das Vorhandensein einer gültigen Genehmigung für den Mietwagenverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das für Krankenfahrten eingesetzte Personal muss im Umgang mit den Fahrzeugen und speziell für die Bedürfnisse der Patienten besonders unterwiesen und geschult sein. Bei allen Fahrten sind die Fahrzeuge grundsätzlich mit einem Fahrer und einem Beifahrer zu besetzen.
4. Der Leistungserbringer gewährleistet, dass weder Personal noch Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die anderweitig durch die gesetzliche Krankenversicherung oder andere öffentliche Kostenträger finanziert sind (z.B. Rettungsdienst, Katastrophenschutz). Einsätze, die unter das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) fallen, dürfen nicht durchgeführt und abgerechnet werden.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei dem Erkennen eines Einsatzes nach dem SächsBRKG sofort die zentrale Leitstelle zu verständigen und die Einsatzdurchführung abzulehnen.

5. Ist der Leistungserbringer nicht in der Lage, den Einsatz zeit- bzw. termingerecht durchzuführen, hat er diesen unverzüglich an einen geeigneten Vertragspartner der Krankenkassen weiterzuleiten. Gleichzeitig sind der zu transportierende Patient und die Krankenkasse entsprechend zu unterrichten.

6. Vergütung von Krankenfahrten

Bezeichnung der Leistung	Entgelt
Grundpauschale	27,00 €
Fahrt bis 20 Km	nach Taxameter
Fahrten über 20 km bis 50 Kilometer	2,10 €/Besetzkilometer
Fahrten über 50 km bis 100 Kilometer	2,00 €/Besetzkilometer
Fahrten über 100 km	1,95 €/Besetzkilometer

## Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs.4 dieses Rahmenvertrages.
- 3) Die vereinbarten Beträge gelten für Einzelfahrten. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen ist die Leistung entsprechend anteilig zu berechnen. Für die personenbezogene Abrechnung der Krankenfahrt bildet die mit mehreren Beförderten gemeinsam zurückgelegte Fahrstrecke die Abrechnungsgrundlage. Bei einer gemeinsamen Fahrt von 3 Fahrgästen über 30 Besetzkilometer bspw. ist für die Abrechnung für jeden betreffenden Fahrgast ein Drittel, d.h. 10 Kilometer, zu Grunde zu legen und mit der entsprechenden kilometerabhängigen Vergütung abzurechnen.
- 4) Diese Liste gilt ab 01.01.2024. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.09.2025 schriftlich gekündigt werden.

Dresden, den 22.12.2023

Ort, Datum

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

---

Beförderer (Stempel/Unterschrift)